

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Mai 1873.

20.

Gesetz vom 9. April 1873,

wirksam für die reichsunmittelbare Stadt Triest mit ihrem Gebiete, wodurch in Gemäßheit
des Gesetzes vom 6. Februar 1869 N. G. B. Nr. 18 die Organe bestimmt werden,
welche zur Entscheidung berufen sind, ob durch einen Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung
bewirkt werde.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Stadt Triest mit ihrem Gebiete finde Ich
zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1869 N. G. B. Nr. 18
behauptet wird, daß der Tausch von Grundstücken, welche der landwirthschaftlichen Cultur
gewidmet sind, geeignet ist, eine bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden
zu bewirken, so ist der Stadtmagistrat zur Beurtheilung und Entscheidung berufen, ob der
Grundtausch geeignet ist eine bessere Bewirthschaftung zu bewirken (§. 10 zweites Alinea
des obigen Reichsgesetzes.)

§. 2.

Die Entscheidung nach §. 1 kann von jeder, der das Tauschgeschäft schließenden Par-
theien verlangt werden.

In dem beim Stadtmagistrate vorzubringenden Gesuche ist der Gegenstand des beabsichtigten Tauschgeschäftes genau zu bezeichnen und sind diejenigen Behelfe anzuführen oder beizubringen, durch welche die Verbesserung der Bewirthschaftung dargethan werden soll.

§. 3.

Der Stadtmagistrat hat die Umstände und Thatsachen, worauf es bei der Beurtheilung und Entscheidung ankommt, von Amtswegen zu prüfen und wenn zur Klarstellung der Sache Erhebungen und ein Befund Wirthschaftsverständiger nothwendig sind, dieselben unter Zuziehung der Parteien zu veranlassen und sodann zu entscheiden.

§. 4.

Gegen die Entscheidung des Magistrates kann nur von den Parteien, welche den Tausch vornehmen wollen, innerhalb vierzehn Tagen die Berufung an die Statthalterei ergriffen werden, welche im Einverständnisse mit dem Landesauschusse entscheidet.

Kann dieses Einverständniß nicht erzielt werden, so ist der Recurs als abgewiesen anzusehen und zu erklären.

Gegen die Entscheidung der Statthalterei und des Landesauschusses findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

Wien, am 9. April 1873.

Franz Joseph m. p.

Chlumecly m. p.

Lasser m. p.